



AN:

Beschluss der Baudirektion

gemäss § 15 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14), Art. 25 Abs. 2 und Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), §§ 5 Abs. 2 Bst. b, 10 und 45 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11), Ziff. 2 Abs. 1 Bst. b Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion vom 12. Mai 2003 (BGS 153.741) und § 62 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 162.1)

Kantonsstrasse P, Blatt-Hinterburg, Gemeinde Neuheim

Bauherrschaft/Gesuchsteller:	Kanton Zug, Baudirektion
Vertreten durch:	Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug
Projektverfasser:	B+S AG, Industriestrasse 6, 6005 Luzern
Betroffene Grundstücke:	Gemeinde Neuheim GS Nrn. 80, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 99, 100, 101, 102, 279, 282, 305, 311, 315, 325, 327, 340, 353, 356, 369, 502, 532, 534, 585, 623, 811, 812, 929, 942
Öffentliche Auflage:	vom 16. November bis 18. Dezember 2023
Bewilligungsdatum:	26. April 2024

Landerwerb/Enteignung:

Keine Enteignung, Landerwerb und Dienstbarkeiten erfolgten freihändig

Einsprachen:

- Pro Velo Zug, Neugasse 6, 6301 Zug vom 5. Dezember 2023

Beschluss der Baudirektion:

1. Sondernutzungspläne
 - Strassenplan
 - Baulinienplan (befristet)
2. Baubewilligung der Baudirektion
3. Lärmsanierung
4. Einsprachen
5. Nebenbewilligungen gemäss kantonalem Gesamtentscheid vom Amt für Raum und Verkehr (ARV)
6. Eröffnung von weiteren Entscheiden

* Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei den Bezeichnungen «Gesuchsteller», «Grundeigentümer» und «Rechtsnachfolger» o. A. nur die männliche Form verwendet.

I. SACHVERHALT

1. Ausgangslage

Bei der Kantonsstrasse P handelt es sich um eine kantonale Verbindungsstrasse zwischen Sihlbrugg und Neuägeri. Sie verbindet Neuheim und Menzingen mit dem Sihltal Richtung Zürich sowie mit dem Ägerital über den Knoten Schmittli. Die Knoten Hinterburg und Edlibach stellen die Verbindung mit Zug und Baar sowie zur Autobahn sicher.

Der Zustand des Strassenoberbaus ist auf dem Abschnitt Blatt bis Hinterburg geprägt durch eine stark ausgemagerte Belagsoberfläche und diverse Schadensbilder wie Einsenkungen, Kornausbrüche, Ablösungen und Spurrinnen. Die vorhandenen Belagsstärken sind ungenügend. Der Belag ist mittlerweile ein grossflächiges Flickwerk, welcher den Anforderungen nicht genügt und die Dauerhaftigkeit nicht mehr gewährleistet.

Die Edlibachstrasse verläuft auf dem vorliegenden Abschnitt weitgehend gestreckt und ist übersichtlich. Die Fahrbahnbreite beträgt zwischen 6,30–7,30 m und ist somit teilweise zu schmal. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h zwischen dem Knoten Blatt und Blattmatt, bis nach der Hinterburgmühle 60 km/h und danach bis zum Knoten Lüthärtigen 80 km/h.

Für zu Fuss Gehende ist einseitig ein 2,00 m breites durchgehendes Trottoir bis zur Hinterburgmühle vorhanden. Gegenüberliegend ist das Trottoir nur auf einer Länge von rund 95 m ab dem Knoten Blatt und ab dem Knoten Hinterburg in Richtung Edlibach auf einer Länge von rund 55 m vorhanden. Beim Knoten Blatt fehlt ein gesicherter Fussgängerübergang.

Gemäss kantonalem Richtplan führt auf der Kantonsstrasse P die Radstrecke Nr. 41 von Sihlbrugg bis Edlibach. Diese verbindet die kantonale Radstrecken Richtung Baar (Nr. 36), Richtung Nidfuren respektive Menzingen (Nr. 40) und Richtung Brättigen/Finstersee (Nr. 42). Ab Sihlbrugg bis zum Knoten Blatt sowie Knoten Lüthärtigen und Knoten Edlibach wurde auf der bergwärts führenden Fahrspur ein Radstreifen erstellt. Zwischen Knoten Blatt und Knoten Lüthärtigen ist für Radfahrende noch keine sichere Infrastruktur vorhanden.

Entlang der Edlibachstrasse verkehrt die Buslinie Nr. 632 (Baar Bahnhof–Neuheim (-Sihlbrugg/–Menzingen)). Im Projektperimeter befinden sich die beiden Bushaltestellen «Falken». Beide Fahrbahnhaltestellen sind nicht barrierefrei und zu kurz ausgestaltet.

Das Strassenabwasser wird beidseitig über Einlaufschächte gefasst und in das Leitungsnetz der kommunalen Siedlungsentwässerung abgegeben. Zwischen den Knoten Blatt und Hinterburg wird das Strassenabwasser dem Sarbach zugeführt. Ab dem Knoten Hinterburg erfolgt die Einleitung in den Durchlass Hinterburgmühlebach. Die Zustandserfassung der Strassenentwässerung zeigte, dass die Leitungen einen sanierungsbedürftigen Zustand aufweisen.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss Lärmbelastungskataster sind im vorliegenden Perimeter mehrheitlich überschritten, weshalb die bestehende Anlage im Sinne der Lärmschutzverordnung (Art. 13 ff.) vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) sanierungspflichtig ist.

Das Bauprojekt wurde im 3. Quartal 2020 der Gemeinde Neuheim und den kantonalen Ämtern zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Änderungsvorschläge aus dieser Vernehmlassung konnten weitgehend berücksichtigt werden. Vom 16. November bis 18. Dezember 2023 lag das Projekt «KS P, Blatt–Hinterburg, Neuheim» öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist ging die eingangs erwähnte Einsprache ein.

2. Projektbeschreibung

Motorisierter Individualverkehr

Die Verkehrsbelastung wird im Abschnitt Knoten Blatt bis Knoten Hinterburg bzw. Edlibach von 4 150 bzw. 6 750 Fahrzeuge pro Tag im Jahr 2017 bis auf 4 400 bzw. 7 100 Fahrzeuge pro Tag im Jahr 2040 steigen. Der Lastwagenanteil liegt je nach Tageszeit bei rund 8–12 %.

Die Kantonsstrasse P ist nicht Teil einer Ausnahmetransportroute, diente jedoch mehrfach als Ausweichroute. Daher wird das Lichtraumprofil für den Ausnahmetransporttyp III (lichte Breite 6,00 m, lichte Höhe 5,10 m) berücksichtigt. Dies hat lediglich Auswirkungen auf die Platzierung der Strassensignale und Strassenbeleuchtung.

Im Gebiet Hinterburgmühle wird ein Eingangsportal erstellt. Dieses unterstützt die Einhaltung der Geschwindigkeit und trägt somit zur wesentlichen Verbesserung der Einfahrtsituation bzw. Verkehrssicherheit im Knoten Hinterburg bei.

Radfahrende und zu Fuss Gehende

Im Siedlungsgebiet muss aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf einer Länge von rund 180 m auf einen Radstreifen verzichtet werden. Ab Blattmatt wird bergwärts führend ein 1,50 m breiter Radstreifen erstellt, womit eine weitere Lücke des Radstreckennetzes auf einer Länge von rund 610 m geschlossen wird.

Das westliche Trottoir wird auf Wunsch der Gemeinde bis zur neuen Überbauung Blattmatt um rund 85 m und mit einer Breite von 2,00 m verlängert. Im Bereich Hinterburg kann eine unübersichtliche Ein-/Ausfahrt geschlossen und das Trottoir bis zur Tankstelle um rund 20 m verlängert werden.

Im Bereich der Bushaltestelle «Falken» wird zur sicheren Querung der Kantonsstrasse eine Fussgängerschutzinsel erstellt. Auf der Dorfstrasse weisen die beiden Fussgängerstreifen einen Abstand von lediglich rund 25 m auf. Aufgrund der geringen Fussgängerfrequenzen wird der näher zur Edlibachstrasse liegende Übergang neu ohne Markierung ausgebildet.

Normalprofil

Im Siedlungsgebiet weist die Strasse eine Breite von 6,40 m auf. Ab Blattmatt misst die Fahrbahnbreite 7,70 m, wobei die talwärts führende Fahrspur 3,20 m, die bergwärts führende Fahrspur 3,00 m und der Radstreifen 1,50 m misst. Die Aufteilung des Fahrbahnquerschnitts (Radstreifen bergwärts) hat sich auf anderen Strassenabschnitten im Kanton Zug bewährt, unter anderem auch beim Abschnitt «Sihlbrugg–Knoten Blatt».

Öffentlicher Verkehr

Die bestehenden Fahrbahnhaltstellen werden neu eine Länge von 18 m und eine barrierefreie Ausführung mit einem Anschlag von 22 cm aufweisen. Aufgrund der Ein- und Ausfahrt zur Tankstelle kann die höhere Haltekante in Fahrtrichtung Edlibach nur auf einer Länge von 6,00 m angeboten werden.

Strassenentwässerung

Das Strassenabwasser wird in einer neuen, vom gemeindlichen Leitungsnetz abgetrennten Entwässerungsleitung gefasst. Das oberflächige Hangwasser wird ausserhalb des Siedlungsgebiets in einer Sickermulde gefasst und über eine Sickerleitung der neuen Strassenentwässerungsleitung zugeführt.

Strassenbeleuchtung

Die Kandelaber innerhalb des Siedlungsgebiets sowie im Knoten Hinterburg werden ersetzt und mit neuen LED-Leuchten (3 000 Kelvin) ausgerüstet. Im übrigen Bereich ist eine Beleuchtung nicht erforderlich.

Kunstabauten

Um das Eingangsportal erstellen zu können, wird bergseitig eine neue Stützkonstruktion erstellt. Diese ist zirka 150 m lang und weist eine Höhe von 0,80 m bis 2,70 m auf. Die Stützkonstruktion besteht aus Steinkörben, welche im vorderen Teil mit Natursteinplatten unterschiedlicher Grösse versehen wird. Die Konstruktionsart passt sich dem natürlichen Geländeverlauf der umgebenden Landschaft an.

Lärmsanierung

Der geplante Ausbau der Edlibachstrasse ist aus lärmrechtlicher Sicht als wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zu beurteilen. Die Berechnungen zeigen, dass der Immissionsgrenzwert im Abschnitt Blatt–Hinterburg der Kantonsstrasse P teilweise überschritten ist. Der Strassenabschnitt ist damit im Sinne der Lärmschutzverordnung sanierungspflichtig, weswegen ein lärmarmer Belag eingebaut wird. Mit dieser Massnahme kann der massgebende Immissionsgrenzwert (IGW) bei allen lärmempfindlichen Liegenschaften eingehalten werden.

Ökologische Umgebungsgestaltung

Die Stützkonstruktion hilft den Reptilien aufgrund der Ausrichtung und der Konstruktionsart mit Steinkörben Unterschlupf zu finden. Auf den Einsatz von Beton wird für die gesamte Stützkonstruktion verzichtet. Die Mittelinsel beim Eingangsportal wird als extensive Magerwiese ausgebildet.

II. Erwägungen

1. Enteignung

Der Kanton konnte den Landerwerb freihändig tätigen, weshalb er auf den Erwerb auf dem enteignungsrechtlichen Weg verzichten kann.

2. Sondernutzungspläne

Baulinien- und Strassenpläne

Der Ausbau der Edlibachstrasse im Abschnitt Blatt–Hinterburg verläuft teilweise durch Landwirtschaftsgebiet. Es handelt sich somit zum Teil um ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone. Deshalb werden Strassenlinien bzw. Baulinien (befristet) und damit die entsprechenden Sondernutzungszonen ausgeschieden. Das Vorgehen entspricht damit der gängigen Praxis und die Sondernutzungspläne erfüllen die gesetzlichen Anforderungen. Sondernutzungspläne sind in diesem Projekt der Strassenplan und der Baulinienplan (befristet).

3. Baubewilligung

Gemäss § 15 GSW unterliegen Ausbauten in grösserem Umfang von Strassen und Wegen dem Baubewilligungsverfahren im Sinne von § 45 f. PBG. Die Baudirektion erteilt nach Anhören der betroffenen Einwohnergemeinde und nach Abschluss des Einspracheverfahrens die Baubewilligung für kantonale Bauten. Die Baubewilligung und der Kreditbeschluss sind Voraussetzungen für die Baufreigabe. Die Baudirektion hat das Baubewilligungsverfahren durchgeführt, die Gemeinde Neuheim angehört sowie die verschiedenen weiteren zuständigen Institutionen ins Verfahren einbezogen und um deren Nebenbewilligungen gebeten.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Ausbau der Edlibachstrasse mit den Bestimmungen des Bundes- sowie des kantonalen Rechts vereinbar ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung und auf die Eröffnung der Nebenbewilligungen zusammen mit dem Beschluss der Baudirektion.

Mit der Sanierung des Strassenabschnitts wird der Fortbestand der Strassensubstanz gesichert, die Bushaltestellen barrierefrei gestaltet und ein sicheres und attraktives Angebot für den Langsamverkehr angeboten.

Wie dem Technischen Bericht des Auflageprojekts vom 31. Mai 2023 zu entnehmen ist, hält sich das vorliegende Projekt an die Gesetze, Richtlinien und Wegleitungen des Bundes und des Kantons Zug. Auch die Normen des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA und des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS werden im Hinblick auf die Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens eingehalten. Die Baubewilligung ist somit zu erteilen.

4. Lärmsanierung

Bei bestehenden ortsfesten Anlagen des Kantons und der Gemeinde, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Baudirektion nach Anhörung der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 13 Abs. 1 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41, i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1).

Die Berechnungen zeigen, dass der Immissionsgrenzwert (IGW) gemäss Lärmschutzverordnung (Art. 8 LSV) mit dem Einbau des lärmarmen Belags bei allen lärmempfindlichen Liegenschaften eingehalten ist und aufgrund dessen keine weiterführende Sanierungspflicht gemäss Art. 13 LSV besteht.

5. Einsprachen

Während der öffentlichen Auflage der Baugesuchsunterlagen vom 16. November bis 18. Dezember 2023 ging eine Einsprache ein.

Der Verband Pro Velo Zug, Neugasse 6, 6301 Zug, hat am 5. Dezember 2023 Einsprache gegen das vorliegende Kantonsstrassenprojekt erhoben. Gestützt auf der Stellungnahme vom Tiefbauamt des Kantons Zug zog der Verband Pro Velo Zug mit Schreiben vom 22. Februar 2024 seine Einsprache zurück.

Die Einsprache wird somit infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben. Der Abschreibungsbeschluss wird mit dem vorliegenden Beschluss der Baudirektion zeitlich und materiell koordiniert erlassen, jedoch mit separater Verfügung durch die Baudirektion beschlossen.

6. Nebenbewilligungen

Die Nebenbewilligungen und Zustimmungen ergeben sich aus dem kantonalen Gesamtentscheid des Amts für Raum und Verkehr (ARV) vom 13. März 2024 (Beilage 1), welcher integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses bildet und gleichzeitig sowie koordiniert mit diesem eröffnet wird.

7. Eröffnung von weiteren Entscheiden

Die Änderungen an den bestehenden Signalisationen sowie Markierungen ergeben sich aus der Verkehrsanordnung der Sicherheitsdirektion vom 15. April 2024 (Beilage 2), welcher integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses bildet und gleichzeitig sowie koordiniert mit diesem eröffnet und mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt des Kantons Zugs publiziert wird.

III. BESCHLUSS DER BAUDIREKTION

Das vorliegende Bauvorhaben ist mit den Bestimmungen des Bundes sowie mit dem kantonalen Recht vereinbar. Zudem sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen durch das Amt für Raum und Verkehr erfüllt. Die notwendigen Beschlüsse, Entscheide und Nebenbewilligungen können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

1. Sondernutzungspläne

Der Strassenplan und der Baulinienplan (befristet) werden beschlossen.

Bewilligte Pläne

- Strassenplan, Situation 1:500, Plan Nr. 31.0007 - 132 vom 31. Mai 2023
- Baulinienplan (befristet), Situation 1:500, Plan Nr. 31.0007 - 145 vom 31. Mai 2023
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 31. Mai 2023
- Mitbericht Gemeinderat Neuheim vom 13. Juni 2023

2. Baubewilligung

Die Baubewilligung für das Projekt «KS P, Blatt-Hinterburg, Neuheim» wird unter den folgenden, zusätzlichen Bedingungen und Auflagen erteilt.

2.1 Bewilligte Pläne

Dossier Auflageprojekt vom 31. Mai 2023 mit folgenden Unterlagen:

- Technischer Bericht Strassenbau
- Nutzungsvereinbarung Strassenbau
- Projektbasis Strassenbau
- Technischer Bericht Lärmsanierung
- Geschwindigkeitsgutachten
- Technischer Bericht Stützkonstruktion Hinterburg 2 (BW 1705-3050)
- Nutzungsvereinbarung Stützkonstruktion Hinterburg 2 (BW 1705-3050)
- Projektbasis Stützkonstruktion Hinterburg 2 (BW 1705-3050)
- Übersichtsplan 1:1000, Plan Nr. 31.0007 - 100
- Situation Strassenbau 1:200, Teil 1, Plan Nr. 31.0007 - 107
- Situation Strassenbau 1:200, Teil 2, Plan Nr. 31.0007 - 108
- Situation Strassenbau 1:200, Teil 3, Plan Nr. 31.0007 - 109
- Längenprofil 1:500/100, Plan Nr. 31.0007 - 110
- Querprofile 1:100, Teil 1, Plan Nr. 31.0007 - 111
- Querprofile 1:100, Teil 2, Plan Nr. 31.0007 - 112
- Querprofile 1:100, Teil 3, Plan Nr. 31.0007 - 113
- Normalprofile 1:50, Teil 1, Plan Nr. 31.0007 - 114
- Normalprofile 1:50, Teil 2, Plan Nr. 31.0007 - 115
- Normalprofile 1:50, Teil 3, Plan Nr. 31.0007 - 116
- Situation Entwässerung 1:200, Teil 1, Plan Nr. 31.0007 - 117
- Situation Entwässerung 1:200, Teil 2, Plan Nr. 31.0007 - 118
- Situation Entwässerung 1:200, Teil 3, Plan Nr. 31.0007 - 119

- Situation Werkleitungen 1:200, Teil 1, Plan Nr. 31.0007 - 120
- Situation Werkleitungen 1:200, Teil 2, Plan Nr. 31.0007 - 121
- Situation Werkleitungen 1:200, Teil 3, Plan Nr. 31.0007 - 122
- Situation Signalisation/Markierung 1:200, Teil 1, Plan Nr. 31.0007 - 123, Informationsgehalt
- Situation Signalisation/Markierung 1:200, Teil 2, Plan Nr. 31.0007 - 124, Informationsgehalt
- Situation Signalisation/Markierung 1:200, Teil 3, Plan Nr. 31.0007 - 125, Informationsgehalt
- Situation Sichtweiten 1:200, Teil 1, Plan Nr. 31.0007 - 126
- Situation Sichtweiten 1:200, Teil 2, Plan Nr. 31.0007 - 127
- Situation Sichtweiten 1:200, Teil 3, Plan Nr. 31.0007 - 128
- Situation Land- und Rechtserwerb-/Enteignungsplan 1:200, Teil 1, Plan Nr. 31.0007 - 129
- Situation Land- und Rechtserwerb-/Enteignungsplan 1:200, Teil 2, Plan Nr. 31.0007 - 130
- Situation Land- und Rechtserwerb-/Enteignungsplan 1:200, Teil 3, Plan Nr. 31.0007 - 131
- Ansicht Stützmauer Hinterburg 2 (BW 1705-3050) 1:100, Plan Nr. 31.0007 - 133
- Situation Absteckung 1:200, Plan Nr. 31.0007 - 146
- Querprofile Absteckung 1:100, Teil 1, Plan Nr. 31.0007 - 147
- Querprofile Absteckung 1:100, Teil 2, Plan Nr. 31.0007 - 148

2.2 Baustelleninstallation

Das Tiefbauamt, Abteilung Strassenunterhalt (T: +41 41 728 48 92) sowie die Zuger Polizei (T: +41 41 728 41 41) sind spätestens 14 Tage vor Baubeginn zu orientieren, um die Baustelleninstallation genehmigen zu können.

2.3 Gesetzesgrundlagen und Regeln der Baukunde

Das Bauvorhaben ist nach den einschlägigen Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege, des Umweltschutzgesetzes und nach den Regeln der Baukunst, insbesondere SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) und VSS (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) sowie den Ausführungsrichtlinien des Kantons Zug auszuführen.

2.4 Verkehrsführung / Bauablauf / Sicherheit

Die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Der Verkehrsfluss ist während der gesamten Bauzeit so optimal wie möglich zu gewährleisten. Um den Unterhalt (Reinigung, Winterdienst etc.) während der Bauzeit sicherzustellen, ist das Tiefbauamt, Abteilung Strassenunterhalt, in die Bauablaufplanung einzubeziehen. Es ist darauf zu achten, dass keine unnötigen Arbeitsunterbrüche entstehen. Die Bauzeit ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Sicherheit minimal zu halten.

2.5 Sichtweiten, Markierungen

Die Sichtweiten müssen für alle Verkehrsteilnehmenden erfüllt sein. Für die Vormarkierung ist jeweils rechtzeitig ein Termin mit der Zuger Polizei und der Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei zu vereinbaren.

2.6 Umweltschutz während des Baus

Die notwendigen projektspezifischen Massnahmen sind auf Grundlage der «Checkliste Umweltschutz beim Bauen» (AFU, www.zg.ch/afu/bauen) auf der Baustelle umzusetzen.

2.6.1 Allgemeines

Die Umgebung des Bauvorhabens darf nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Es sind vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung von Verschmutzungen (Luft, Boden, Gewässer), Lärmimmissionen, Belästigungen, Deformationen, Erschütterungen, Schäden und Gefahren zu treffen. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben.

2.6.2 Gewässerschutz

Verbindliche Einhaltung und Umsetzung der Anforderungen und Grundsätze des Gewässerschutzes auf der Baustelle nach SIA 431, des ZUDK-Merkblatts «Entwässerung von Baustellen» und des Detailkonzepts Gewässerschutz. Bei den Bauarbeiten sind geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen jeder Art, z.B. durch Öl oder Treibstoffe, vorzunehmen.

2.6.3 Bodenschutz

Verbindliche Einhaltung und Umsetzung der VSS-Norm 40 583, des ZUDK-Merkblatts «Umgang mit Boden» und des Detailkonzepts Boden während der bodenrelevanten Bauarbeiten. Bei den Bauarbeiten sind geeignete Massnahmen zum Bodenschutz zu treffen (abgetrockneter Boden, bodenschonende Maschinen und Verfahren einsetzen).

2.6.4 Lärmschutz

Verbindliche Einhaltung und Umsetzung der Massnahmen nach der Baulärm-Richtlinie des Bundes (BLR) für Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten sowie Bustransporte.

Um die notwendige Qualität sicherzustellen, die Bauzeit möglichst zu verkürzen und die Verkehrsbeeinträchtigung zu minimieren, dürfen Strassenbauarbeiten oder grossflächige Belagsarbeiten nachts oder an einem Wochenende erfolgen. Die Anwohnenden/Betroffenen sind frühzeitig zu informieren.

2.6.5 Luftreinhaltung

Verbindliche Einhaltung und Umsetzung der Anforderungen und Grundsätze der BUWAL-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» (Baurichtlinie Luft), der ZUDK-Merkblätter «Gib 8» sowie der Massnahme M4, Emissionsminderung auf Baustellen. Es sind alle Basismassnahmen (Stufe A, «gute Baustellenpraxis») umzusetzen, die für den Baustellentyp «Strassenneubau / Strassensanierung» in der Tabelle Standardformulierungen für die Ausschreibung aufgeführt sind.

2.6.6 Bauabfälle

Die Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600), der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.015), der BAFU-Richtlinie für die Verwertung

mineralischer Bauabfälle sowie dem Entsorgungskonzept zu entsorgen bzw. zu verwerten. Die Beläge, welche den gesetzlichen Grenzwert der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) pro Schicht überschreiten, müssen in einer Sonderdeponie entsorgt werden.

2.7 Baufreigabe

Voraussetzung für die Baufreigabe sind die rechtskräftige Baubewilligung sowie der Kreditbeschluss (§ 15 Abs. 3; GSW).

3. Lärmsanierung

Es wird festgestellt, dass die Belastungsgrenzwerte nach der Sanierung eingehalten werden. Die Sanierung im Sinne der Lärmschutzverordnung wird zeitgleich, jedoch in separatem Beschluss durch die Baudirektion verfügt:

- Baudirektionsbeschluss
Sanierung im Sinne der Lärmschutzverordnung
Kantonsstrasse P, Edlibachstrasse, Neuheim
Abschnitt Blatt–Hinterburg

4. Einsprachen

Die gegen dieses Projekt eingereichten Einsprache wird zeitgleich, jedoch in einem separaten Beschluss durch die Baudirektion entschieden.

5. Nebenbewilligungen und Zustimmungen

Die Nebenbewilligungen und Zustimmungen ergeben sich aus dem kantonalen Gesamtentscheid des Amts für Raum und Verkehr (ARV) vom 13. März 2024 (Beilage 1) welcher integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses bildet und gleichzeitig sowie koordiniert mit diesem eröffnet wird. Die im genannten kantonalen Gesamtentscheid des ARV verfüigten Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.

6. Eröffnung

Gemäss § 21 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1) sind Teilentscheide möglichst gemeinsam zu eröffnen. Die Koordinationspflicht obliegt in der Regel der für das Leitverfahren zuständigen Behörde, namentlich der Baubewilligungsbehörde. Vorliegend ist die Baubewilligung inkl. Beschluss des Strassenplans mit dem kantonalen Gesamtentscheid des Amts für Raum und Verkehr und mit weiteren Entscheiden (Lärmsanierungsverfügung der Baudirektion, Abschreibungsbeschluss der Baudirektion sowie Verkehrsanordnung der Sicherheitsdirektion) zu koordinieren und allen Verfahrensbeteiligten durch die Baudirektion koordiniert zu eröffnen. Der Koordinationspflicht folgend und zur administrativen Vereinfachung wird deshalb die Baudirektion beauftragt, sämtliche Beschlüsse in vorliegender Sache zeitgleich den jeweils betroffenen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Die Verkehrsanordnung der Sicherheitsdirektion vom 15. April 2024 ist zusätzlich auf den gleichen Zeitpunkt hin mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren (Art. 107 Abs. 1 Bst. a Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 [SSV; SR 741.21]). Die Publikation erfolgt durch die Sicherheitsdirektion.

7. Kosten

Nach § 24 Abs. 1 VRG belastet die entscheidende Behörde dem Gemeinwesen, dem sie angehört, keine Kosten. Dem Tiefbauamt werden deshalb gestützt auf § 24 Abs. 1 VRG keine Verfahrenskosten auferlegt.

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Beilagen:

- Gesamtentscheid vom Amt für Raum und Verkehr (ARV) vom 13. März 2024 (Geschäft Nr. ZG-2024-016, Beilage 1)
- Verkehrsanordnung der Sicherheitsdirektion vom 15. April 2024 (Beilage 2)
- Baudirektionsbeschluss Sanierung im Sinne der Lärmschutzverordnung vom 26. April 2024 (Beilage 3)

9. Mitteilung eingeschrieben samt Beilagen an:

- Gemeinderat Neuheim, Dorfplatz 5, 6345 Neuheim (inkl. 3 Ex. beider Sondernutzungspläne)
- Pro Velo Zug, Neugasse 6, 6301 Zug
- Grundeigentümerschaft (gemäss separater Adressliste)

Kopie per E-Mail samt Beilagen an:

- Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vt.polizei@zg.ch)
- Amt für Wald und Wild (info.afw@zg.ch)
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie (info.ada@zg.ch)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch)
- Baudirektionssekretariat (info.bds@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch) (inkl. 1 Ex. beider Sondernutzungspläne)
- Tiefbauamt, Sekretariat (inkl. 1 Ex. beider Sondernutzungspläne)
- Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (inkl. 1 Ex. beider Sondernutzungspläne)
- Tiefbauamt, Abteilung Strassenunterhalt
- Tiefbauamt / KI, VOST, BAKU

Kenntnis an:

- Geozug AG (priska.schillig@geozug.ch)

Seite 12/14

Baudirektion

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Weber', with a stylized, cursive script.

Florian Weber
Regierungsrat

Adressen Grundeigentümerschaft

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]